



## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Oktober 2005**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 28.09.2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - sind zu reinigen.

Reinigungspflichtig ist die Stadt als Träger der Straßenbaulast, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß [§ 2](#) dieser Satzung übertragen ist.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- der Fahrbahnen
- der Gehwege
- der Radwege und
- der kombinierten Geh- und Radwege.

Dazu gehören auch Nebenflächen wie:

- begehbare und befestigte Seitenstreifen
- Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- Gräben und Durchlässe
- dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen (kombinierten) Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

Dieser umfasst das Schneeräumen

- auf den Fahrbahnen und
- Gehwegen,
- Radwegen und
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen

sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen

- der Gehwege,
- Radwege,
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- Fußgängerüberwege und
- der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.



## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege sowie die Nebenflächen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt (Straßenverzeichnis Anlage A). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Die Fahrflächen der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaltestellenbuchten der im anliegenden Verzeichnis Anlage B aufgeführten Straßen werden durch die Stadt gereinigt.

Die Gehwege, Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege sowie die in [§ 1](#) Abs. 2 genannten Nebenflächen sind Teil der Reinigungspflicht der Anlieger.

Das Straßenverzeichnis A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung - einschließlich der Beseitigung von Wildkraut - auf
- a) den Gehwegen
  - b) den begehbaren Seitenstreifen
  - c) den Radwegen
  - d) den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen
  - e) den Trenn-, Baum- und Parkstreifen
  - f) den sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers
  - g) den Gräben und Durchläßen
  - h) den dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen
  - i) den Fahrbahnen
  - j) den Rinnsteinen
  - k) den Bushaltestellenbuchten
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen. Sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.



- (3) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, ist von den Anliegern ein Streifen von 2,0 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

- (4) Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zumutbar ist. Die Anlieger haben die Säuberung nach Abs. 1, soweit sie ihnen als Pflicht übertragen ist, mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- (7) Auf Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

#### § 4

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.



## **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach [§ 2](#) dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des [§ 3](#) dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Stadt berechtigt, Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.



- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eutin vom 23.12.1987, geändert durch die 1. – 8. Nachtragssatzung, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 17. Oktober 2005

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz



## **Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin**

*Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst durch Anlieger erfolgen; weitergehender Winterdienst durch die Stadt, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist -*

### **1. Säuberung**

#### a) Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der gesamten Straßenanlage, und zwar:

die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen und die Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen der Fahrbahn.

### **2. Winterdienst**

#### a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

#### b) Verpflichtung der Stadt:

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere auf Fahrbahnen), soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

### **3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich jeweils nach [§ 3](#) der Satzung**

### **4. Verzeichnis der Straßen:**

#### **Eutin**

Ahornstraße (Stichstraße abzweigend zwischen den Grundstücken Nr. 42 u. 44)

Alter Braaker Weg

Am Schloßgarten

Anneli-Voigt-Straße

Anny-Trapp-Straße

Am Ehbruch

Am Kleinen See (nicht asphaltierter Teil)

Am Rosenhof

Bismarckstraße

Blauer Lehmkuhlsweg

Böhmckersweg

Bürgerstraße (nicht ausgebauter Teil)

Carl-Ullrich-Weg

Deefstieg

Dr.-Evers-Gang

Dosenredder (nicht asphaltierter Teil)

Eichblatt Stichstraße - Flurstücke 126/21, 126/18 u. 126/30 Flur 2 Gemarkung Eutin

Gorch-Fock-Weg

Heinteich

Heinrich-Lüth-Weg

Hellwagstraße

Holstenstraße (nicht asphaltierter Teil)

Hopfungang

Im Vogelsang

Jahnhöhe

Jungfernort

Kirchplatz

Kuhbergsredder

Langer Königsberg

Mittelstenfelde

Raboldesburg

Robert-Schade-Straße

Runder Königsberg

Steenbocksweg

Tischbeinstraße



Quanswiese  
Vahldiekstraße  
Vahldieksweg  
Verbindungsweg Dosenredder - Haselredder  
Verbindungsweg Lerchenfeld - Friedlandstraße  
Stichweg der Waldstraße zum DRK Altenheim  
Wasserstraße  
Stichstraße der Weidestraße vor Grundstück Nr. 19  
Stichstraße der Weidestraße zwischen den Grundstücken Nr. 29 und 33 (Flurstück 19/2 Flur 11 Gemarkung Eutin)  
Zum Papenmoor (nur Stichwege zwischen Grundstücken Nr.1-4, 15-22, 23-28, 37-41, 55-56)

#### **Fissau**

Alte Malenter Landstraße (asphaltierter Teil)  
Am Seeschaarwald  
Baakerberg  
Birkenau  
Hohe Schaar (nicht asphaltierter Teil)  
Kalkhüttenweg  
Krete  
Neumühle  
Rüderweg (nicht asphaltierter Teil)  
Schwentineweg  
Zum Wendelberg  
Zur Alten Mühle

#### **Sielbeck**

An der Aue  
Seeblick  
Sielbecker Moor

#### **Sibbersdorf**

Am See  
Bergstraße  
Hauptstraße  
Im Felde  
Siedlung

#### **Neudorf**

Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring  
vor den Grundstücken Geschwister-Scholl-Ring 1 – 15 (ungerade Zahlen)  
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring  
vor den Grundstücken 29 - 41 (ungerade Zahlen)  
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring  
vor den Grundstücken 43 - 55 sowie 87 - 99a (ungerade Zahlen)  
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring vor den Grundstücken 57 - 65 (ungerade Zahlen)  
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring vor den Grundstücken 77 - 85 (ungerade Zahlen)  
Kardohrstraße



## Anlage B zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin

*Straßen, in denen die Säuberung und der Winterdienst für die Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege sowie die Nebenflächen durch die Anlieger erfolgen; Säuberung der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaldebuchten sowie der weitergehende Winterdienst, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist, durch die Stadt.*

### 1. Säuberung:

#### a) Verpflichtung für Anlieger

Säuberung folgender Straßenteile:

Die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Im Bereich der Fußgängerzonen ein 2,00 m breiter Grundstücksstreifen parallel zur Grundstücksgrenze für die Benutzung der Fußgänger.

#### b) Verpflichtung der Stadt

Säuberung der Fahrflächen der Fahrbahnen (ohne Nebenflächen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) mit den dazugehörigen Rinnsteinen sowie der Bushaldebuchten; Reinigung der Fußgängerzonen mit Ausnahme eines 2,00 m breiten Streifens parallel zur Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke.

### 2. Winterdienst

#### a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen bzw. begehbaren Seitenstreifen, im Bereich der Fußgängerzonen, Beseitigung von Schnee und Glätte auf einem 2,00 m breiten Grundstücksstreifen parallel zur Grundstücksgrenze für die Benutzung der Fußgänger.

#### b) Verpflichtung der Stadt

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere für Fahrflächen der Fahrbahnen).

### 3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich nach § 3 der Satzung

### 4. Verzeichnis der Straßen:

#### **E u t i n**

Ahornstraße (ohne Stichweg bei Nr. 42/44)  
Albert-Mahlstedt-Straße  
Alte Lübecker Landstraße  
Am Ginsterbusch  
Am Hang  
Am Hegebruch  
Am Kleinen See (asphaltierter Teil)  
Am Mühlenberg  
Am Priwall  
Am Rosengarten  
Am Schlehenbusch  
Am Stadtgraben  
Bahnhofstraße  
Blaue Lehmkuhle  
Bleekergang  
Braaker Mühlenweg  
Bürgermeister-Steenbock-Straße  
Buchenhain  
Butenau  
Bürgerstraße (ausgebauter Teil)  
Carl-Maria-von-Weber-Straße (einschl. Parallelweg hinter den Eichen)

Charlottenstraße  
Dittmannstraße  
Dosenredder (asphaltierter Teil)  
Dornrade  
Drosselstieg  
Dunckernbek  
Ebereschenweg  
Eichenrehmen  
Eichblatt (ohne Stichweg sh. Anlage A)  
Elisabethstraße  
Ferdinand-Tönnies-Straße  
Finkenweg  
Fissaubrück  
Freischützstraße  
Friedlandstraße  
Friedrichstraße  
Fritz-Reuter-Straße  
Fuhlnborn  
Galgenberg  
Haselbusch  
Haselredder  
Hochkamp  
Hoher Berg



Holstenstraße (asphaltierter Teil)  
Holstenweg  
Holundersteig  
Hospitalstraße  
Ihlpool  
Im Haken  
Im Krähennest  
Industriestraße  
Jacobistraße  
Janusstraße  
Johann-Rantzau-Straße  
Johann-Specht-Straße  
Jungfernstieg  
Klaus-Groth-Straße  
Kleverkoppel  
Königstraße einschl. Durchgang zum Kirchplatz  
Kuckucksruf  
Kurt-Brinck-Straße  
Lerchenfeld  
Lindenstraße  
Lübecker Landstraße  
Lübecker Straße  
Lübsche Koppel  
Markt einschl. Durchgänge zum Kirchplatz u. zur Stolbergstraße  
Marx-Meyer-Straße  
Max-Planck-Straße einschl. Fußwegverbindung zur Ohmstraße  
Meinsdorfer Weg  
Nicoloviusstraße  
Oberonstraße  
Ohmstraße  
Oldenburger Landstraße  
Operring  
Otto-Hahn-Straße  
Parkweg  
Peterstraße  
Plöner Straße  
Plumpstraße  
Quitschenbarg  
Rehhorst  
Riemannstraße (einschl. Sackgasse im Bereich der Schwimmhalle)  
Röntgenstraße  
Saatziger Straße  
Segenhörn  
Siemensstraße  
Suhnrkrog  
Schlossplatz  
Schlossstrasse  
Stolbergstraße  
Ulmenstraße  
Voßplatz  
Wacholderweg  
Waldstraße (ohne Stichweg zum DRK-Altenheim)

Weidestraße (ohne Stichstraße vor Nr. 19 / zwischen 29 und 33)  
Wilhelmstraße  
Wilhelm-Wisser-Straße  
Zum Papenmoor (ohne Stichwege zwischen Grundstücken Nr.1-4, 15-22, 23-28, 37-41, 55-56)

#### **Neudorf**

Beuthiner Straße  
Braaker Straße  
Breslauer Straße  
Danziger Straße  
Dubenbrok einschl. Verbindungsweg zur Braaker Straße  
Geschwister-Scholl-Ring (ohne Stichwege sh. Anlage A)  
Königsberger Straße  
Kösliner Weg  
Michaelisstraße  
Neustettiner Straße  
Quisdorfer Straße  
Plöner Straße  
Plöner Landstraße (bis Ortsschild)  
Rostocker Straße  
Schweriner Straße  
Seestraße  
Teichstraße  
Wismarer Straße

#### **Fissau**

Am Wiesenrain  
Auestraße  
Bast  
Blessenberg  
Dorfstraße  
Goldblöcken  
Hohe Schaar (asphaltierter Teil)  
Kastanienberg  
Leonhard-Boldt-Straße  
Mörken  
Prinzenholzweg (asphaltierter Teil)  
Rüderweg (asphaltierter Teil)  
Sandfeldweg  
Schwentineblick einschl. Verbindungsweg zur Sielbecker Landstraße  
Sibbersdorfer Weg (asphaltierter Ortsteil)  
Sielbecker Landstraße (bis OD-grenze)  
Wolfsberg

#### **Sielbeck**

Eutiner Straße  
Kellerseeestraße  
Zum Ukleisee